

 **CSRD mit dem Omnibus**

Mit dem

Smart-Package-Ticket

durch CSRD und Taxonomie



26. März 2025 | Dr. Martin Rothermel



Dr. Martin Rothermel

Partner

TaylorWessing



Dr. Julian Grenz

Head of Operations

CONSUST

Bislang fünf Versuche im Bundestag, das LkSG auszusetzen oder abzuschaffen zwischen 15.12.2022 und 5.12.2024.

Wahlkampf lässt Aussetzung 2025 erwarten

LkSG 2022 - 2024

Deutsche Behörden und Ministerien

Handreichung Risikoanalyse

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html



WEBINAR
aus September 2022

[Hier >>](#)

Plus: Indexdatenbank seit 20.12.2023:



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_risikodatenbank.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Handreichung Angemessenheit

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html



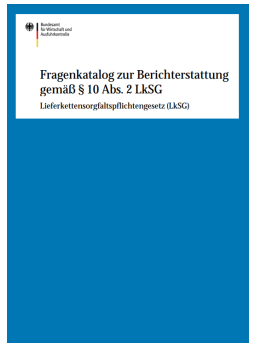
WEBINAR
aus Januar 2023

[Hier >>](#)

Merkmale Fragenkatalog

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

> 437 Fragen - nun nicht mehr abrufbar, nun keine Nummerierung mehr...



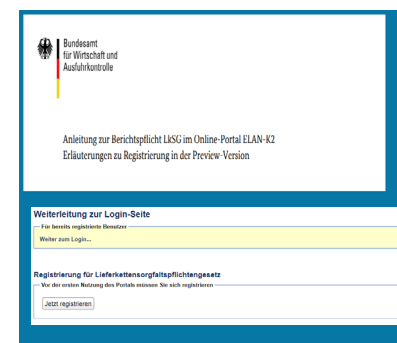
WEBINAR
aus November 2022

[Hier >>](#)

Fragebogen Maske eröffnet

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/anleitung_registrierung_berichtsfragebogen.html?sessionid=600B92537BE6B2229B39EC65DA55474C.intranet671?nn=1469768

> 700 Excelzeilen (Tool), Schnittstelle fehlt noch



Kontrolle erst im Juni 2024 wegen Beschwerden der Wirtschaft: Ministerschreiben Dezember 2022...



Handreichung Beschwerdeverfahren

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html?sessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2_cid387

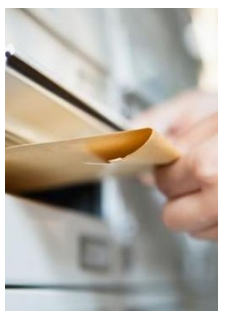


WEBINAR
aus November 2022

[Hier >>](#)

Beschwerde bei BAFA einreichen

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde_einreichen/beschwerde_einreichen_node.html?sessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1_cid362



[Hier >>](#)

Handreichung KMU 29.06.2023 – erst Zusammenfassungen dann Handreichung erschienen:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette.html

- Nutzen fraglich –



[TW Webinar >>](#)

hier auch Langfassung der Handreichung:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328

Handreichung Kredit- und Versicherungs-wirtschaft

>>> **WEBINAR**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung

Handreichung Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess **WEBINAR**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.html

BAFA FAQ zum risikobasiereten Ansatz **WEBINAR**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_risikobasierte_vorgehen.html

UND: BAFA hat 2023 und 2024 1.321 Kontrollen durchgeführt, 118 davon anlassbezogen, 52 OwiG Verfahren angestoßen, 671 Berichte bekommen aber 25% Personal reduziert

...weitere Stichproben auch in 2025 ???

CSRD 2024

Zunächst: Entwürfe CSRD RUG veröffentlicht

[RefE CSRD UmsG.pdf \(bmj.de\) \[22.03.2024\]](#)

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

- Dem § 10 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.“

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

- Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.“

(4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2024 einzureichen, wenn sich nicht aus Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

- § 13 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.“

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

BAFA hat am 29.04.2024 Frist auf 31.12.2024 verlängert

Wer muss einen Bericht einreichen?

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2025 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2024 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

Statt LkSG Bericht an BAFA auch CSRD Bericht möglich

CSRD 2024 und 2025

Dann: CSRD RUG nicht umgesetzt

RegE CSRD RUG (bmj) 24.07.2024

[von 27 EU Mitgliedstaaten haben bis Ende 2024 nur 20 CSRD umgesetzt]

Hier Tracker auf EU Website:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464>

204 Seiten Gesetzesentwurf mit Synopse zu bestehendem Recht über 643 Seiten

- 33 Gesetze sollen geändert werden
- WP haben Monopol [Ausbildung?] [Haftung?]
- **Ende Oktober 2024 dann Verschiebung BAFA Berichte auf 31.12.2025**
- Ersetzung durch CSRD Bericht möglich
- Unternehmen 25/50/500/+ und 25/50/250 können dann wohl `24er und `25er LkSG Bericht durch CSRD Bericht ersetzen
- ...klappt wohl auch bei Omnibus Größen !?

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

Keine CSRD Berichtspflicht in Deutschland*

*Rundschreiben IDW vom 14.11.2024 und DRSC Briefingpaper vom 18.12.2024.

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

58 von 204

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, oder ein Mutterunternehmen, das nach § 315b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 oder nach § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit oder ist es als Mutterunternehmen nach § 289b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner

- 58 -

Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist, und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

Politik und BAFA 2024

Zwischenzeitlich in Deutschland und der EU



05. Juli 2024 Ampel Wachstumspaket;
09. Juli 2024 neue FAQ BMAS

15. **Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen:** Bei der Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten gilt es, unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden. Deshalb werden wir die Europäische Lieferkettensrichtlinie (CSDDD) noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) so bürokratiearm wie möglich umsetzen. Damit werden noch in dieser Legislaturperiode nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst. Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, machen wir erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich: Für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten weltweit und 1.500 Millionen Euro Umsatz ab 2027; für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit und 900 Millionen Euro Umsatz ab 2028; und für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten weltweit und 450 Millionen Euro Umsatz ab 2029.

Ab Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum 1. Januar 2025 können die Unternehmen die Berichte nach dem LkSG durch die auf Grund von EU-Recht neu vorgesehenen Berichte nach der CSRD ersetzen. Bis dahin wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen.

Zudem werden wir uns bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.

Wir werden verbindliche Standards festlegen, nach denen Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei KMU in ihrer Lieferkette Informationen abfragen dürfen, um so für die vielen kleinen Unternehmen, die nur nachgelagert betroffen sind, spürbare Erleichterung zu schaffen.

BAFA „ignoriert“
Entwicklungen
und neigt zu
strengerer und
Wortlaut sowie
Gesetzeshistorie
widersprechender
Auslegung

10:59

Menü Suche

09.07.2024

Änderung der FAQ zum Lieferkettengesetz veröffentlicht

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Webseite den Katalog der wichtigsten Fragen und Antworten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) umfangreich aktualisiert.

Die veröffentlichte Aktualisierung der FAQ enthält folgende maßgebliche Änderungen:

- Neufassung des Unternehmensbegriffs im Sinne des LkSG: Unternehmen i.S.d. LkSG sind nur solche Rechtsträger, die nach einer wertenden Gesamtbetrachtung überwiegend unternehmerisch bzw. wirtschaftlich tätig sind. Handelsgesellschaften (oHG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG, KGaA) sind stets überwiegend unternehmerisch bzw. wirtschaftlich tätig. (FAQ 3.1)
- Hinweise zum Unternehmensbegriff bezüglich juristischer Personen des öffentlichen Rechts (FAQ 3.1 sowie 3.2)
- Hilfestellung für die Ermittlung der Arbeitnehmendenschwelle bei einem ausländischen Unternehmen mit mehreren inländischen Zweigniederlassungen (FAQ 3.6) sowie bei Leiharbeitnehmenden (FAQ 3.7)
- Definition der Obergesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 3 LkSG (FAQ 4.2): Auch Holdings und Zwischenholdings können Obergesellschaft sein (FAQ 4.4)
- Klärung der Frage, in welcher Sprache die Grundsatzklärung nach LkSG abzugeben ist (FAQ 9.4)
- LkSG und Hinweisgeberschutzgesetz: Unternehmen können mit einem einheitlichen Beschwerdekanal den Anforderungen des LkSG nachkommen (FAQ 12.2)
- Konkretisierung des Lieferkettenbegriffs bei Einzelhandelsunternehmen Die Lieferkette umfasst Firmen...



05. Juli 2024: EU CSDDD Richtlinie 2024/1760 veröffentlicht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401760



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1760

5.7.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

Und: Kurz nach Bekanntgabe der Verschiebung der Berichte hat das Amt 130 Auskunftersuchen zur Risikoanalyse versandt, die identische Fragen wie die Bericht enthielten...

CSDDD 2024

EU – Historie der CSDDD – eine Abschwächung folgt der nächsten

Es gab einen (i) Vorschlag der Kommission (Februar 2022), (ii) des Rats der Europäischen Union (November 2022) und (iii) des EU-Parlaments (Juni 2023) für die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD; EU-Lieferketten-RL)*, dann gab es Trilogverhandlungen ... **und seit 14.12.2023 einen Kompromiss der im Februar 2024 in Textform ging, aber dann im EU Rat hängen blieb ... ehe er im März angenommen und im Juli veröffentlicht wurde**



LkSG

Wesentliche Unterschiede

CSDDD

Vom EU Parlament am 24 April 2024 angenommen

Neue Kompromissvorschläge im COREPER > 15.03.2024 angenommen

Auf 1000 MA und 450 Mio. erhöht – Keine Hochrisikosektoren, Umsetzungsfristen 3 bis 5 Jahre*

Ausnahmen für Finanzholdings



Anwendungsbereich: 3.000 / 1.000 AN im Inland, Zurechnung zu Obergesellschaft (> 800 Unternehmen bzw. 3.000 Unternehmen), etwas extraterritorial	AN-Schwelle niedriger (ab 250) „FTE“, Verknüpfung mit 150 Mio. Umsatz in der EU, Verknüpfung mit Risikosektor (40 Mio.), Zurechnung zu Obergesellschaft (14.000 EU Unternehmen und 3.000 Non-EU Unternehmen), extrem extraterritorial, auch Franchise und License, nur AG und GmbH und Finanz- und Versicherungsunternehmen
Lieferkette (upstream / downstream)	Weiter Begriff der Aktivitätskette
Unterscheidung unmittelbare / mittelbare Zulieferer	Weniger Unterscheidung
Zulieferer getriebener Ansatz	Impact getriebener Ansatz
Haftung nicht vorgesehen; evtl. Verkehrssicherungspflicht (P: anwendbares Recht ist das des Geschädigten)	International zwingende zivilrechtliche Haftung vorgesehen, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Sorgfaltspflicht nicht erfüllt und dadurch Schaden verursacht
Keine Anknüpfung an Klimaziele	Plan zum Erreichen Pariser Klimaziele; Biodiversität, mehr Menschenrechte, Verantwortung Unternehmensleitung über KPIs
Bericht an BAFA, BAFA ist Aufsichtsbehörde, Bußgeld	Bericht im CSRD Bereich, nationale Aufsichtsbehörden, Bußgeld höher (5%)
Beschwerdeverfahren	Whistleblower RL

Mitgliedstaaten haben Flexibilität in der Umsetzung

Downstream verkürzt (kein disposal)

Keine KPIs für Klimaschutz

Umsetzung grdstz. 2 Jahre nach Inkrafttreten aber dann
 *3-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 5000 Beschäftigten und 1500 Millionen EUR
 * 4-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten und 900 Millionen EUR
 * 5-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und 450 Millionen EUR

> Link zur „großen“ TW Synopse im Vergleich der 3 Vorschläge:
https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2023/06/synopse_rl_vorschlaege_csddd_stand_08_06_2023.pdf

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus – was bisher geschah

Erstmals
schon am
10.03.2025

- EU Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigte am 8.11.2024 den Omnibus an („**Budapester Erklärung**“)
- EU Veröffentlicht Competitiveness Compass am 29.01.2025: https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34_en
- Am 26.02.2025 werden die Omnibus Texte („**cutting the red tape**“) veröffentlicht* - müssen aber erst noch durch Parlament und Rat: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26_de?prefLang=en

- **CSRD** Umsetzung um 2 Jahre (ab GJ 2027 mit Bericht in 2028 **verschoben**) – Unklarheiten für die 2024er Unternehmen
- CSRD Unternehmen in der EU von 50.000 auf 10.000 reduziert, indem man Schwellenwert einheitlich auf 1.000 Mitarbeitende erhöht (neben 25 Mio Bilanz und 50 Mio Umsatz) [diskutiert wurde zusätzl. Schwellenwert von 450 Mio. Umsatz – dann < 5000 Unternehmen in EU]
- agnostische ESRS sollen reduziert werden [**wird dauern**]; sektorspezifische ESRS sollen nicht kommen, VSME wird „aufgewertet“
- Angaben zur Lieferkette sollen reduziert werden – nur von Unternehmen mit > 1.000 MA oder mit VSME

- Erste **CSDDD** Unternehmen bekommen ein Jahr **mehr Zeit** = 5.0000 / 3.000 MA und 1,5 Mrd./900 Mio Umsatz erst ab 2028, 1.000 / 450 ab 2029
- Fokussierung nun auf Tier-1 (nicht risikobasiert in der ganzen Kette) ausser plausible Informationen zu Tier-n liegen vor [**ähnlich LkSG**]
- Keine weitere Informationsbeschaffung von Tier 1 mit weniger als 500 MA als in VSME gefordert [**Verbindung CSDDD und CSRD**]
- Keine Beendigung der Beziehung mehr vorgeschrieben
- Stakeholder enger definiert
- Keine Haftungsvorgabe, keine Bussgeldvorgabe, keine strengeren nationalen Regelungen

- **Taxonomie** bis 1.000 MA und 450 Mio. freiwillig

- **CBAM** 50 t / Jahr Schwelle (10% Importeure aber 99% Emissionen abgedeckt).

* Eigentlich sind es drei Omnibusse und zunächst sind Nr. 1 und Nr. 2 unterwegs – Omnibus Nr.1 zu CSRD, CSDDD mit der Nummer (2025) 80 zur zeitlichen Verschiebung „stop the clock“ [vermutlich separat damit Parlament und Rat das separat beschließen können] und (2025) 81 zu Inhalten sowie (2025) 87 / 58 zur CBAM und (2025) 87 als Annex. Omnibus Nr. 2 ist dann zu Investitionen und hat die Nummer (2025) 48; in toto sind das mit Presserklärung und Q&A etwa 170 Seiten.

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus – wie geht's weiter

Abstimmung zu „Stop the Clock“ am 01.04.2025 [Inhalte wohl nicht vor Sommer 2025 und ESRS nicht vor 2026]

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/OJQ-10-2025-04-01_DE.html

Navigation: < Index 31. März 2025 **1. April 2025** 2. April 2025 3. April 2025

Entwurf der Tagesordnung

STRASSBURG Montag, 31. März 2025 - Donnerstag, 3. April 2025

Dienstag, 1. April 2025 Fassung: Dienstag, 18. März 2025, 15:29

- Punkte der Tagesordnung
 - 09:00 - 11:50 Aussprachen
 - 12:00 - 13:00 ABSTIMMUNG
 - 13:00 - 15:00 Aussprachen (oder nach Ende der Abstimmung)
 - 15:00 - 22:00 Aussprachen
- Redezeit
- Einreichungsfristen

Punkte der Tagesordnung | Redezeit | Einreichungsfristen

09:00 - 11:50 Aussprachen

19 ● **Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 20. und 21. März 2025**
Erklärungen des Europäischen Rates und der Kommission
 [2024/2980(RSP)]

12:00 - 13:00 ABSTIMMUNG

48 ***I - **Abstimmung über einen Dringlichkeitsantrag (Artikel 170 GO)**
Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen
 Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren
 [COM(2025)0080 - C10-0038/2025 - 2025/0044(COD)]
 Rechtsausschuss

Rat und COREPER befürworten Stop the Clock

Europäischer Rat

Brüssel, den 20. März 2025 (OR. en)

EU/CO 1/25

CO EUR 1 CONCL 1

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
 Empfänger: Delegationen
 Betr.: Tagung des Europäischen Rates (20. März 2025) – Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Schlussfolgerungen.

Simplification: Council agrees position on the 'Stop-the-clock' mechanism to enhance EU competitiveness and provide legal certainty to businesses

Member states' representatives (Coreper)

Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

13. Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über die Umsetzung und Vereinfachung vom 11. Februar 2025 fordert der Europäische Rat Anstrengungen auf allen Ebenen – auf EU-Ebene, auf nationaler und regionaler Ebene –, um für einen klaren, einfachen, intelligenten und innovationsfreundlichen Rechtsrahmen zu sorgen und um den Verwaltungs-, Regelungs- und Meldeaufwand für Unternehmen und öffentliche Verwaltungen unverzüglich drastisch zu verringern, ohne die Vorhersehbarkeit, die politischen Ziele, die hohen Standards und die Integrität des Binnenmarkts zu untergraben. Der Europäische Rat

- fordert die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe auf, an der Verwirklichung des Ziels zu arbeiten, die Kosten des gesamten Verwaltungsaufwands um mindestens 25 % und für KMU um mindestens 35 % zu senken,
- fordert die Kommission auf, weiter den Besitzstand der EU zu überprüfen und ihn Stufenweise zu unterziehen, um Möglichkeiten zur weiteren Vereinfachung und Konsolidierung der bestehenden Rechtsvorschriften zu ermitteln,
- fordert die beiden gesetzgebenden Organe nachdrücklich auf, die Arbeit an den am 26. Februar 2025 vorgelegten Omnibus-Vereinfachungspaketen vorrangig und ambitioniert voranzubringen, damit sie so bald wie möglich in diesem Jahr abgeschlossen werden,
- ruft die beiden gesetzgebenden Organe auf, den Vorschlag für den „Stop-the-clock“-Mechanismus für die Berichterstattung und die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Nachhaltigkeit unverzüglich und spätestens bis Juni 2025 anzunehmen.



CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025

EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSRD		
CSRD - Anwendungsbereich	Große börsennotierte Unternehmen > 500 Beschäftigte (Welle 1), große Unternehmen mit > 250 Beschäftigte / 50 Mio. EUR Umsatz / 25 Mio. EUR Bilanz (Welle 2), börsennotierte KMU (ohne Kleinunternehmen) (Welle 3)	Anhebung des Beschäftigten- Schwellenwerts auf > 1.000 Beschäftigte
CSRD – Drittland Unternehmen	> 150 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz	> 450 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz
CSRD - Wertschöpfungskette	Daten von allen Lieferanten einholen	Einholung von Daten nur von CSRD-Unternehmen oder solchen mit einem freiwilligen Bericht (VSME) = Value Chain Cap zum Verringerung des Trickle Down Effects (Durchsicker- oder Weitergabe-Effekt)
CSRD – WP Testat	Erst Limited Assurance, dann Reasonable Assurance	Limited Assurance bleibt – Assurance Guidelines anstelle der Annahme eines Assurance Standards; Reasonable Assurance Anforderung entfällt
CSRD-Berichtsfristen	Welle 1 ab dem Geschäftsjahr 2024, Welle 2 ab dem Geschäftsjahr 2025, Welle 3 ab dem Geschäftsjahr 2026	Verschiebung auf 2027 für Welle 1 und 2 bzw. 2028 Welle 3
CSRD - Doppelte Wesentlichkeit	Erforderlich (Financial und Impact Materiality)	Doppelte Wesentlichkeit bleibt erhalten
CSRD - ESRS Sektorspezifische Standards	Einführung obligatorischer sektorspezifischer Berichtsstandards	Sektorspezifische Standards werden gestrichen
CSRD – ESRS Anzahl der Datenpunkte	ESRS: 1150^Datenpunkte (von denen 297 quantitativ sind)	Vorgesehene Reduzierung der Datenpunkte im Hinblick auf ihre Aussagekraft und Zweckmäßigkeit um 25% bzw. 35%
CSRD - LSME	Vorgesehen	Nicht mehr vorgesehen
Taxonomie		
EU -Taxonomie	Obligatorische Berichterstattung nach Taxonomieregeln	Vollumfängliche Berichterstattung für Unternehmen mit > 1.000 MA und > 450 Mio. EUR; Freiwillige Berichterstattung für Unternehmen mit < 1.000 MA und < 450 Mio. EUR; flexible Handhabung im Übrigen
EU-Taxonomie-Berichterstattung	Kein Wesentlichkeitskonzept	Keine Berichterstattung über Aktivitäten erforderlich, wenn der zugehörige KPI weniger als 10 % des Nenners des KPI ausmacht (sowohl für finanzielle als auch für nicht-finanzielle Unternehmen); zusätzlicher Schwellenwert für die Wesentlichkeit von OpEx (25 % des Umsatzes)
CSDDD		
CSDDD - Anwendungsbereich	> 5.000 Beschäftigte und 1,5 Mrd. Umsatz (Gruppe 1), > 3.000 Beschäftigte und 900 Mio. Umsatz (Gruppe 2), > 1.000 Beschäftigte und 450 Mio. Umsatz (Gruppe 3)	Bleibt in drei Gruppen aber Gruppe 1 und 2 werden gleich behandelt
CSDDD - Zeitplan	Erste Anwendung für Unternehmen der Gruppe 1 für 2027 geplant, Gruppe 2 dann 2028 und Gruppe 3 dann 2029	Verschiebung der Erstanwendung für Gruppe 1 [in Gruppe 2] um ein Jahr (2028), Gruppe 3 bleibt 2029
CSDDD – Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSDDD		
CSDDD - Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist
Stakeholder	Weite Definition	Engere Definition potentiell direkt Betroffener
CSDDD - Lieferantenrisikobewertung	Bewertung schließt indirekte Lieferanten ein	Nur direkte Geschäftspartner werden bewertet, es sei denn, plausible Informationen deuten auf eine schwerwiegende Auswirkung hin
CSDDD - Lieferanten-Monitoring	Jährliches Monitoring	Reduziert auf ein Monitoring, alle fünf Jahre mit ad- hoc Überprüfung wo notwendig
CSDDD - Vertragsbeendigung	Unternehmen sind verpflichtet, Verträge mit nicht konformen Lieferanten zu kündigen	Termination nicht mehr erforderlich, nur mehr Suspension
CSDDD - Zivilrechtliche Haftung	Unternehmen und ggf. Personen müssen bei Nichteinhaltung zivilrechtlich haftbar gemacht werden	Zwingende Bestimmung zur zivilrechtlichen Haftung entfällt (obliegt nationaler Gesetzgebung)
CSDDD – Klima Transition Plan	Verpflichtende Umsetzung eines Klima Transitionplan	Unternehmen müssen einen Klima Transitionplan verabschieden
CSDDD - Downstream	Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von Finanzinstituten wurden in Erwägung gezogen	Erwägungen gestrichen
CSDDD - Bußgelder	Strafen von nicht weniger als 5 % des weltweiten Umsatzes	Richtlinien für Geldstrafen werden von Kommission mit Mitgliedsstaaten entwickelt
CSDDD - Harmonisierung	Mitgliedstaaten könnten in bestimmten Bereichen strengere Anforderungen verhängen	Abweichende nationale Auslegungen ausgewählter Sorgfaltspflichten sind nicht mehr zulässig
CBAM		
CBAM - Anwendungsbereich	Alle Importeure für Güter ab 150 EUR	Importeure ab 50 Tonnen im Jahr
Prozess	Kompliziert	Vereinfacht

Viele Sorgfaltspflichten

Policies > Klauseln > Codes > Sorgfalt/Legalität/Minimum Safeguards

= im Unternehmen bzw. am Ort der Wertschöpfung

Policies° (Codes)

Siehe ESRS 2 GOV-1, 2, 3, 4, 5; E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S2-1, S3-1, S4-1, G1-1, 2, 3, 4, 5

18. The **policy** may take the form of a stand-alone policy regarding communities or be included in a broader document such as a code of ethics or a general sustainability policy that has already been disclosed by the undertaking as part of another ESRS. In those cases, the undertaking shall provide an accurate cross-reference to identify the aspects of the policy that satisfy the requirements of this Disclosure Requirement.

Aus der CSDDD

Article 7

Integrating due diligence into company policies and risk management systems

1. Member States shall ensure that companies integrate due diligence into all their relevant policies and risk management systems and have in place a due diligence policy that ensures risk-based due diligence.

Siehe auch die Fragebögen von z.B. Ecovadis und anderen mit der Vielzahl an Fragen nach Policies und Richtlinie zu allen SDG / ESRS / Taxonomie / etc. Themen und darüber hinaus ...

...und an anderen Stellen auch relevant und auch vor anderem Hintergrund sinnvoll...



*Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitsklauseln

°Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitspolicies

= am Ort der Wertschöpfung oder in der Lieferkette

Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

Artikel 3

Verbot

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
- b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor

Aus der EUDR

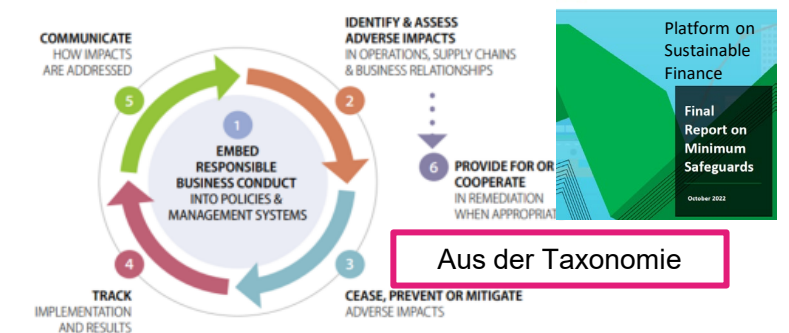
Artikel 18

Mindestschutz

The process of human rights due diligence (HRDD) required by Article 18 includes several steps (see also Figure 1):

1. Adopting and embedding a commitment to HRDD into policies and procedures (UNGPs 16 & OECD RBD DD Guide step 1)
2. Identification and assessment of adverse impacts, including through stakeholder engagement (UNGP 17, 18 & OECD RBD DD Guide step 2)
3. Taking actions to cease, prevent, mitigate, and remediate adverse impacts (UNGP 17, 19 & OECD RBD DD Guide step 3)
4. Tracking the implementation of these actions and its results (UNGP 17, 20 & OECD RBD DD Guide step 4)
5. Communicating publicly on the approach to HRDD, and actions taken to avoid and address adverse impacts (UNGP 17, 21 & OECD RBD DD Guide step 5)
6. Providing or cooperating in remediation, including establishing or participating in grievance mechanisms where individuals and groups can raise concerns about adverse impacts (UNGP 22, 29, 31 & OECD RBD DD Guide step 6)

FIGURE 1. DUE DILIGENCE PROCESS & SUPPORTING MEASURES



Aus der Taxonomie

Klauseln*

Artikel 50

Aus der BattVO

Risikomanagementpflichten

zurück

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermittlung (Lieferkettensorgfaltspflichten) § 6 Präventionsmaßnahmen

Aus dem LkSG

- (1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung muss die Grundsatzklärung der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken enthalten:
 1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken
 2. die Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabteilungen
 3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
 4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Präventionsmaßnahmen sichergestellt werden soll
- (3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern, insbesondere:
 1. die Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabteilungen
 2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken in der Lieferkette adressiert werden
 3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Unternehmens
 4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Präventionsmaßnahmen sicherzustellen
- (4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:
 1. die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers
 2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens festgelegten Präventionsmaßnahmen in der Lieferkette angemessen adressiert,
 3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Unternehmens
 4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Präventionsmaßnahmen sicherzustellen
- (5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäfts

CSRD und Taxonomie – wie steuert man da nun durch?

...der CSRD Tanker crasht mit dem Omnibus ... wie geht's nun mit dem Speedboot aus der Seenot



Ihr Experte

Martin Rothermel hat die Taylor Wessing Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut.

Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Er hat im Juli 2022 den ersten Kommentar zum LkSG veröffentlicht und berät viele Unternehmen in der Umsetzung von Lieferkettensorgfaltspflichten (einschließlich EUDR und CSDDD). Martin Rothermel ist Certified Sustainability Reporting Specialist und berät auch zu CSRD, ESRS und Taxonomie.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:
Deutsch, Englisch

„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022-2025
„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023
„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021
„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021
„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500
„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“, Kanzleimonitor.de
„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019
„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
„Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017



RA Dr. Martin Rothermel

CERTIFIED SUSTAINABILITY REPORTING SPECIALIST (CSRS)

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com



TaylorWessing



<http://linkedin.com/in/dr-martin-rothermel-246750>





1

Mit dem **SMART-Package-Ticket**
effizient durch die CSRD



AUCH NACH DEM OMNIBUS - NACHHALTIGKEIT BLEIBT WEITERHIN EIN FOKUSTHEMA FÜR UNTERNEHMEN



WESENTLICHE TREIBER FÜR ESG-REPORTING



Erhöhte **Transparenz** durch ESG-Berichterstattung



Gesetzliche **Pflicht** in vielen Ländern



Wettbewerbsvorteil durch Differenzierung



Bessere **Identifikation von Risiken** (finanziell & operativ)



Stärkung von **Image und Marke**



Erleichterter **Zugang zu Finanzierungen**



Höhere **Attraktivität als Arbeitgeber**





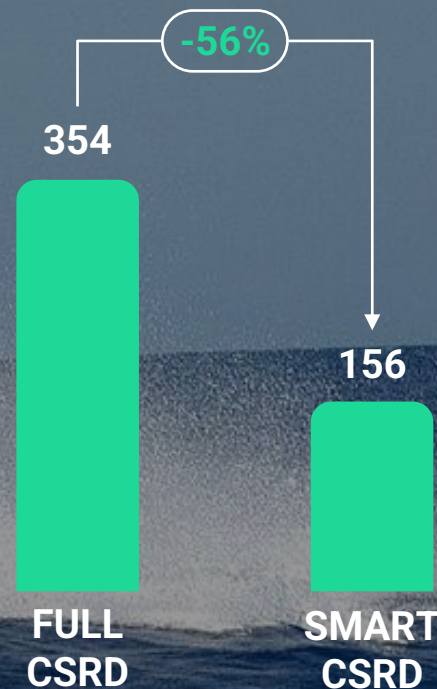
**“Wir machen weiter,
ohne etwas zu ändern”**

A large, rusted metal shipwreck is the central focus of the image. The ship is heavily corroded and is beached on a rocky shore. The background shows a clear blue sky and the ocean. A large red exclamation mark is overlaid on the ship's superstructure. A white triangle is drawn over the entire scene, with the text 'Wir warten erst einmal ab, was passiert' written in white at the bottom left.

**“Wir warten erst einmal ab,
was passiert”**



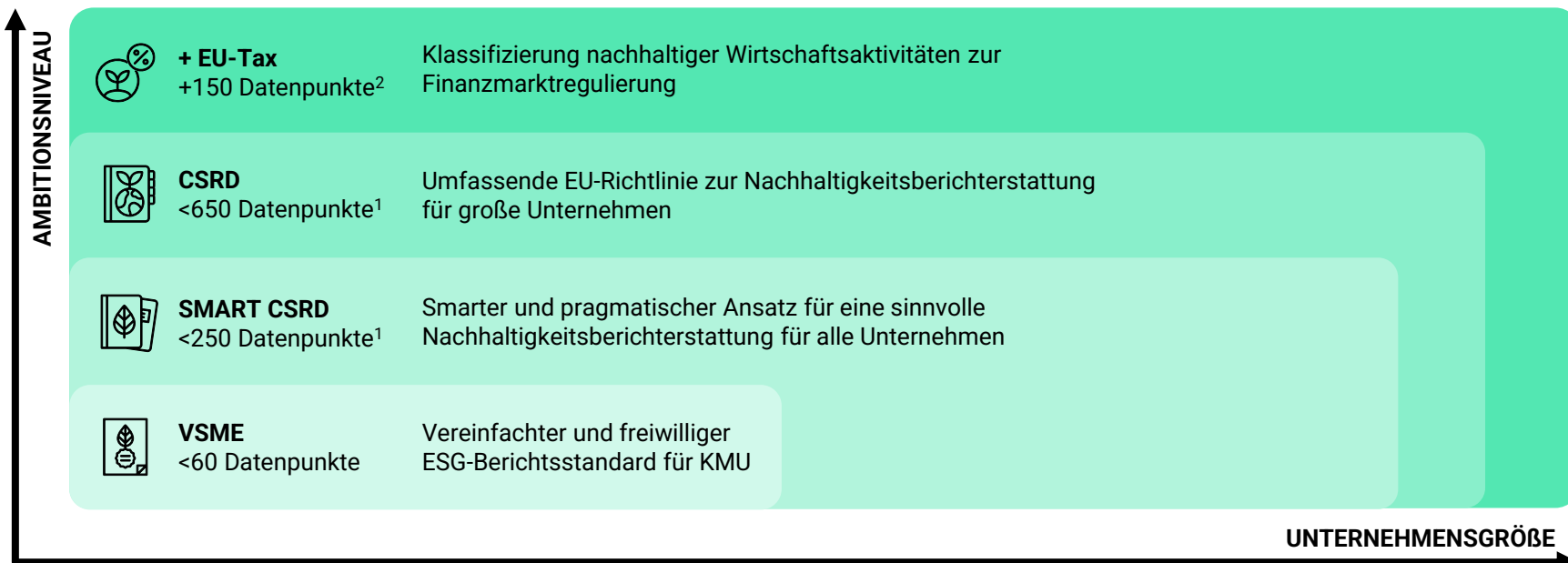
“Wir setzen **CSRD SMART**
und pragmatisch um”



DER PASSENDE ESG-REPORTINGANSATZ VARIIERT JE NACH AMBITIONSNIVEAU UND UNTERNEHMENSGRÖÖE



STUFENMODELL FÜR WAHL DER PASSENDEN ESG-BERICHTERSTATTUNG



» Keine trennscharfe Vorgehensweise – Unternehmens- und Stakeholderanforderungen sind bei der Wahl des Ansatzes entscheidend

¹ Abhängig von der DMA

² Abhängig von der Anzahl der Wirtschaftsaktivitäten

WELCHE ESG-THEMEN SIND FÜR VERSCHIEDENE STAKEHOLDER BESONDERS RELEVANT?

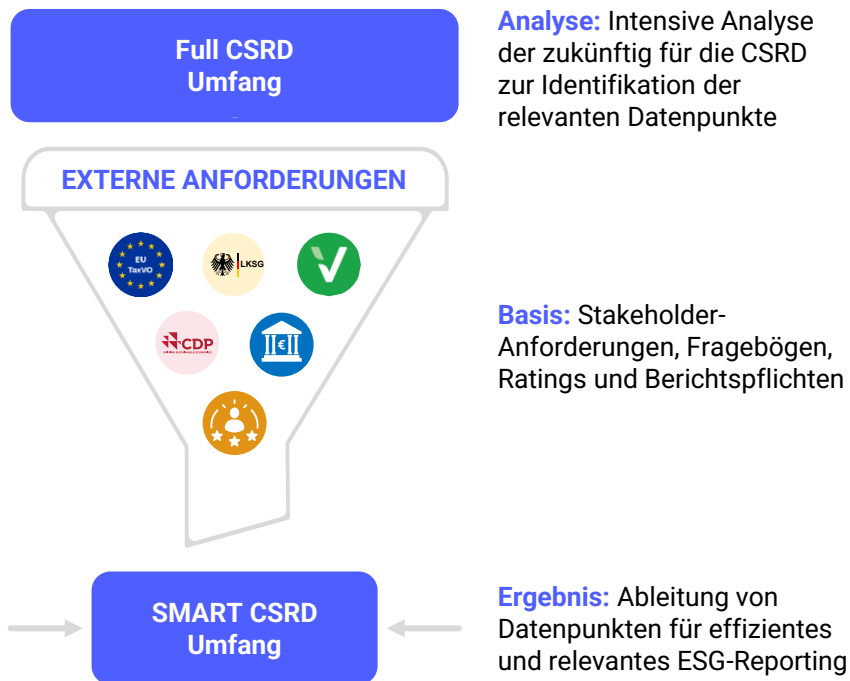


Ausgewählte ESG-Themen	Gesetzgeber	Kunden 	Ratings  	Banken 	Mitarbeiter 
E S G	Risikomanagement	●	●	●	●
	Nachhaltigkeitsstrategie	●	●	●	●
	EU-Taxonomie	●	●	●	●
E	Energie & THG-Emissionen	●	●	●	●
	Kreislaufwirtschaft	●	●	●	●
	Biologische Vielfalt	●	●	●	●
	Wasser, Verschmutzung	●	●	●	●
S	Menschenrechtserklärung	●	●	●	●
	Gesundheit & Sicherheit	●	●	●	●
	Gleichberechtigung & Vielfalt	●	●	●	●
G	Verhaltenskodex	●	●	●	●
	Korruption	●	●	●	●

SMART CSRD ERMÖGLICHT VEREINFACHTE VORBEREITUNGEN AUF CSRD OHNE RISIKEN



ABLEITUNG DES SMART CSRD UMFANGS



SMART CSRD KERNELEMENTE – WAS BLEIBT?



Pragmatische Durchführung der **Wesentlichkeitsanalyse** (max. 4-6 Wochen)



Erhebung qualitativer Datenpunkte über ESG-Managements z.B.

- ✓ Dekarbonisierungsstrategie
- ✓ Resiliente Lieferketten



Erhebung quantitativer KPIs mit Fokus auf Stakeholder-Relevanz z.B.

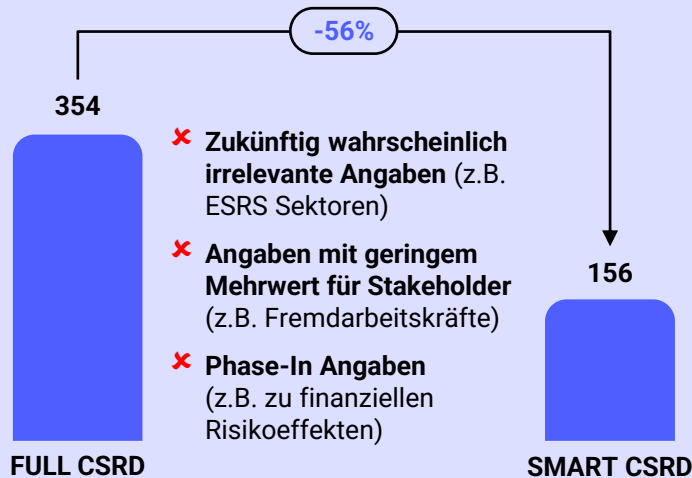
- ✓ Scope 1-3 Emissionen
- ✓ Kennzahlen zu eigenen Mitarbeitern

SMART CSR D FÜHRT ZU REDUKTION DES REPORTING-AUFWANDS UM > 50% BEI ÄHNLICHEM MEHRWERT



SMART CSR D DATENPUNKTE

Beispiel GmbH: Wesentliche Standards E1, S1, G1 (inkl. ESRS 2)¹



» **Keine „one-size fits all“ Lösung** – Die wichtigsten Berichtspflichten können je nach Unternehmen variieren.

VORTEILE SMART CSR D ANSATZ



Abdeckung aller **12 Berichtsstandards** aus den ESRS



Reduktion der Datenpunkte um mehr als 50% und Möglichkeit der Fokussierung auf echten Mehrwert



Fokus auf Themen mit hoher Stakeholderrelevanz

- Nachhaltigkeitsstrategie (Konzepte, Ziele, Maßnahmen)
- Wichtige KPIs (z.B. Scope 1-3 Emissionen)
- Übergangspläne (z.B. Klimawandel)
- Governance & Prozesse (z.B. Risikomanagement)



Nutzung von **Übergangsbestimmungen und optionalen Datenpunkten** zur weiteren Vereinfachung



Effiziente Vorbereitung auf weitere zukünftige Gesetzesänderungen

SMART CSRD – FOKUS AUF DIE FÜR STAKEHOLDER WEITERHIN WICHTIGEN DATENPUNKTE

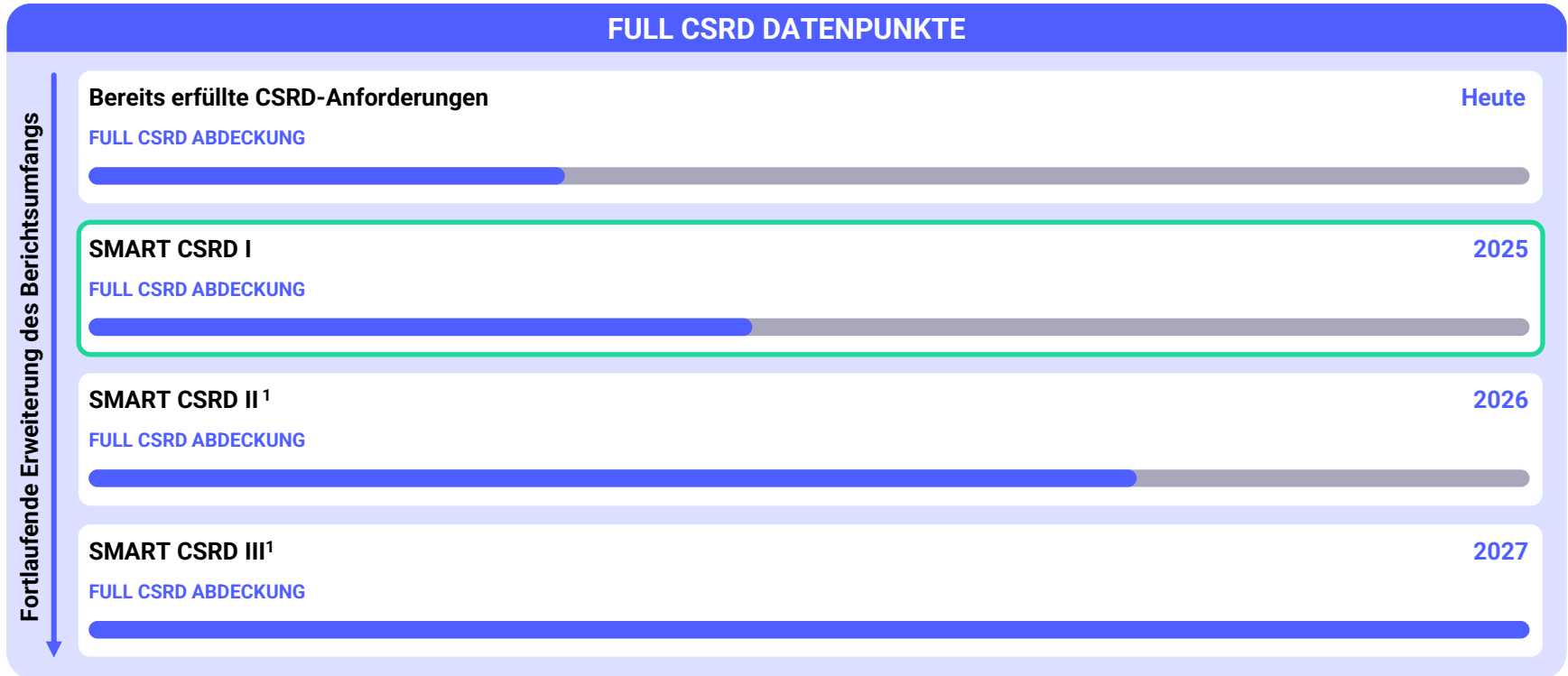


STRUKTUR UND INHALTE VON SMART CSRD IM VERGLEICH ZU CSRD

4 Bereiche	12 Reporting Standards	CSRD	SMART CSRD	51 Datenpunkte – Ausgewählte Highlights
Allgemeine Angaben	Allgemeine Anforderungen	-	-	Angaben zum Gesamtenergieverbrauch aufgeschlüsselt nach
	Allgemeine Strategie	78	36	
Umwelt & Klima	Klimawandel	97	51	<ol style="list-style-type: none"> 1. Strom aus erneuerbaren Quellen 2. Strom aus nicht erneuerbaren Quellen 3. [...]
	Verschmutzung	32	5	
	Wasser- & Meeresressourcen	29	6	
	Biodiversität	38	6	
	Kreislaufwirtschaft	34	13	
Soziales	Eigene Belegschaft	132	50	Angabe der Scope-1, 2, 3-THG-Emissionen
	MA in Wertschöpfungskette	49	25	
	Betroffene Gemeinschaften	48	22	
	Verbraucher und Endnutzer	46	2	
Governance	Unternehmenspolitik	47	18	Übergangsplan
				Ziele im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens Dekarbonisierungshebel und wichtige Maßnahmen
				Klimarisikoanalyse
				Transitorische Risiken Physische Risiken
				» Pragmatische Integration in CONSUST FramesCube

1 Nur zu berichten, falls das erweiterte Modul für das Unternehmen relevant ist

MODULARER ANSATZ ZUR STÜCKWEISEN ERFÜLLUNG DER BERICHTSPFLICHTEN NACH CSRD ESRS





2

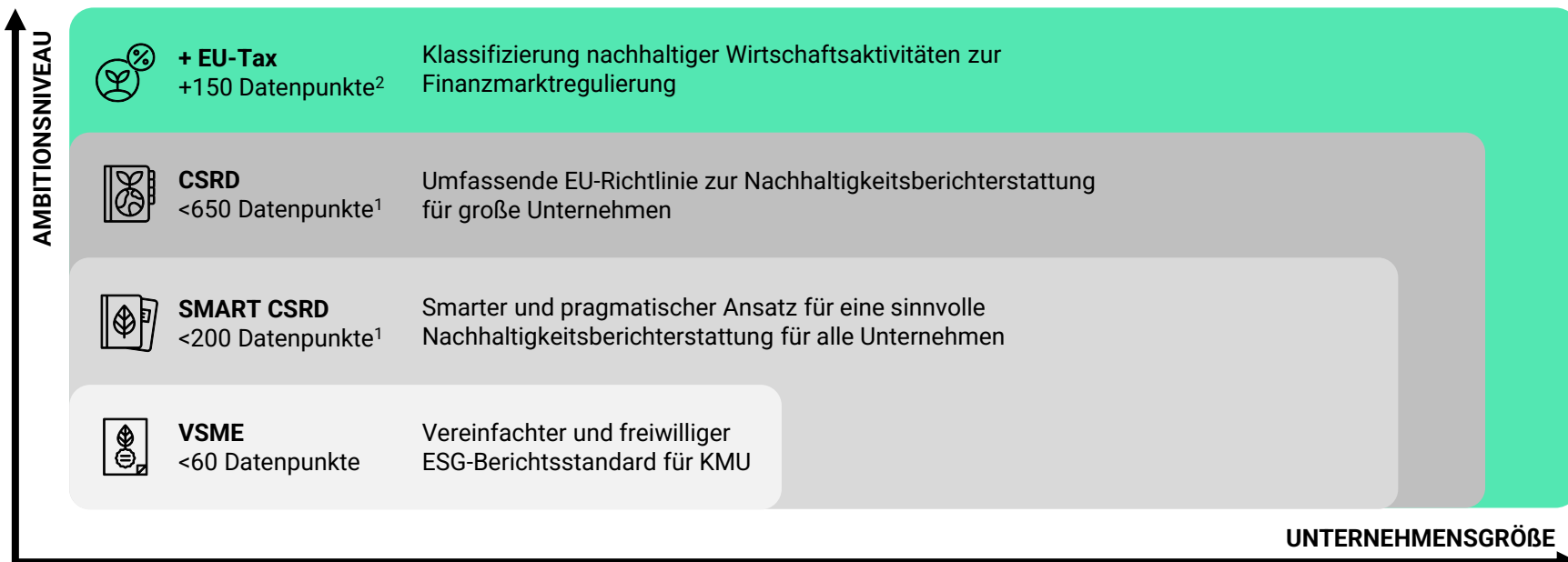
Mit dem **Smart-Package-Ticket**
effizient durch die EU-Taxonomie



DER PASSENDE ESG-REPORTINGANSATZ VARIIERT JE NACH AMBITIONSNIVEAU UND UNTERNEHMENSGRÖßE



STUFENMODELL FÜR WAHL DER PASSENDEN ESG-BERICHTERSTATTUNG



» Keine trennscharfe Vorgehensweise – Unternehmens- und Stakeholderanforderungen sind bei der Wahl des Ansatzes entscheidend

¹ Abhängig von der DMA

² Abhängig von der Anzahl der Wirtschaftsaktivitäten

EU-TAXONOMIE: KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM FÜR ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE WIRTSCHAFTSAKTIVITÄTEN



6 EU-TAXONOMIE UMWELTZIELE

Die EU-Taxonomie Verordnung ist in **sechs Klima- und Umweltziele** unterteilt, für die **243 Wirtschaftsaktivitäten** definiert sind:

1 | Klimaschutz

Beispiel Wirtschaftsaktivität:
3.9 Herstellung von Eisen und Stahl

2 | Anpassung an den Klimawandel

3 | Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen

4 | Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

5 | Vermeidung & Verminderung der Umweltverschmutzung

6 | Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität & Ökosysteme

3 ÜBERGREIFENDE BEDINGUNGEN

Taxonomie-fähige Aktivitäten



Identifizierte Wirtschaftsaktivität hat einen **wesentlichen Beitrag** zu mindestens einem der 6 Umweltziele

DNSH (Do no significant Harm):

Kein negativer Einfluss auf andere 5 Umweltziele

Einhaltung sozialer **Mindestschutz-Kriterien**

Taxonomie-konforme Aktivitäten



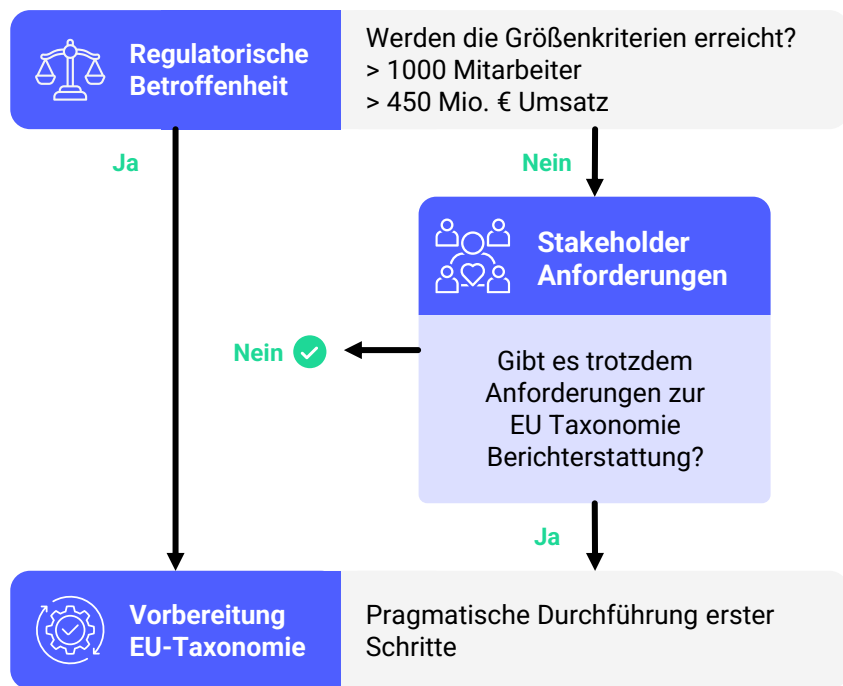
6 ZU BERICHTENDE KPIS



SCHRITTWEISER ANSATZ MIT KONZENTRATION AUF FESTSTEHENDE EU-TAXONOMIE ANFORDERUNGEN



WEITERES VORGEHEN EU-TAXONOMIE



FOKUS AUF SINNVOLLE ANFORDERUNGEN



Screening von Aktivitäten unter Berücksichtigung der neu vorgeschlagenen „Wesentlichkeitsgrenze“ (10%)



Prüfung des wesentlichen Beitrags & Berechnung erster KPIs – Berechnungssysteme befähigen



Prüfung der Mindestschutzkriterien in enger Anlehnung an die entsprechenden CSRD-Anforderungen



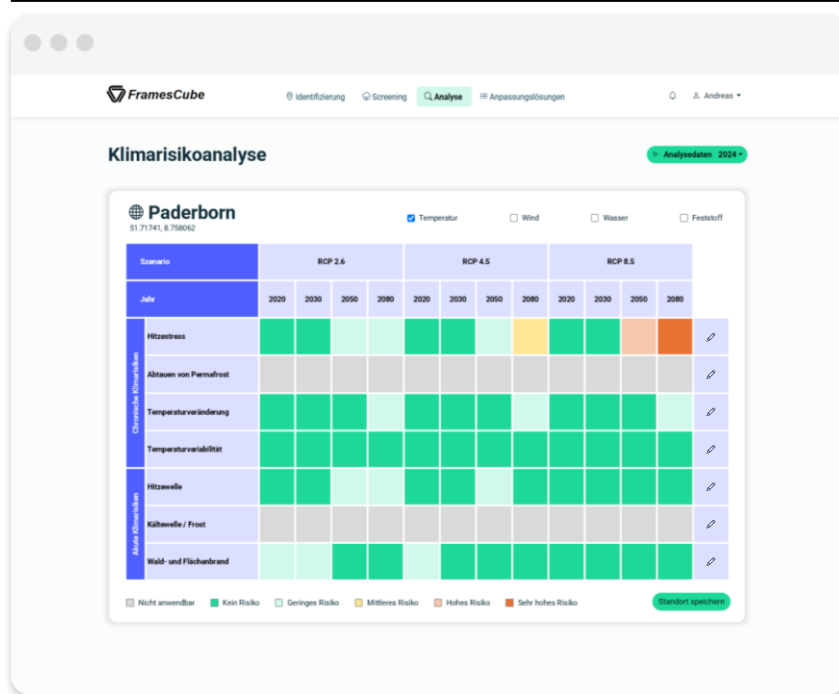
DNSH-Anpassungen erwartet: Allgemeine Kriterien wie Klimarisikoanalyse bereits angehen – Rest abwarten

» Schrittweiser Ansatz mit Konzentration auf relevante Themen

KLIMARISIKOANALYSE ANSATZ ZUR ERFÜLLUNG DER EU-T & CSRD ANFORDERUNGEN IN UNTER EINEM MONAT



KONFORME KLIMARISIKOANALYSE IN 4 SCHRITTEN



4 SCHRITT ANSATZ AUF GRUNDLAGE DER ISO 14091

1
Identifizierung
Identifizierung der relevanten Standorte sowie Analyse der Lebensdauer (>/< 10 Jahre) und Untersuchungsobjekte

2
Screening
Qualitative Bewertung der Standorte hinsichtlich ihrer potenziell relevanten Klimagefahren

3
Analyse
Detaillierte Analyse der Klimagefahren für die Untersuchungsobjekte auf Grundlage von wissenschaftlichen Klimagefahrdaten

4
Anpassungslösungen
Qualitative Bewertung von Anpassungslösungen im Falle eines hohen Klimarisikos



3

FramesCube ESG-Software
für smartes ESG-Management



FRAMESCUBE BIETET ZAHLREICHE FEATURES UM ESG-ANFORDERUNGEN EFFIZIENT & STRUKTURIERT ZU ERFÜLLEN

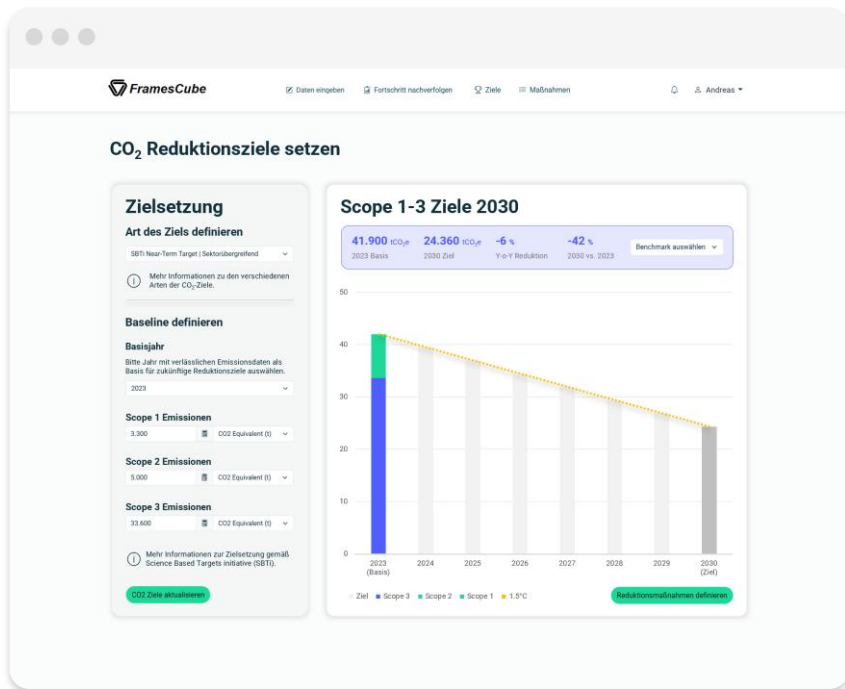


<p>Doppelte Wesentlichkeitsanalyse</p>	<p>Kollaboration in Echtzeit</p>	<p>Multi-Framework kompatibel</p>	<p>Geführte Datensammlung</p>	<p>Treibhausgasbilanzierung</p>	<p>Flexible Schnittstellen</p>
<p>Daten-Konsolidierung & -Aggregation</p>	<p>Integrierte FAQs, Best Practices & Beispiele</p>	<p>FramesCube</p>		<p>Integrierte Audit-Trails</p>	<p>Ziele & Maßnahmen</p>
<p>Vollständige Mehrsprachigkeit</p>	<p>Strukturierte Datenzuweisung</p>	<p>Integrierte Gap-Analyse</p>	<p>KI-gestützte Datensammlung</p>	<p>Intuitive Dashboards</p>	<p>Reporterstellung inkl. Tagging</p>

EIN ESG PERFORMANCE MANAGEMENT IST DIE GRUNDLAGE FÜR ZUKÜNFTIGE OPTIMIERUNGEN



PERFORMANCE MANAGEMENT IM FRAMESCUBE



VORTEILE PERFORMANCE MANAGEMENT



Definition von **Zielen** und **Kaskadierung** in Organisation



Hinterlegung bzw. Ableitung von **Maßnahmen** zur Zielerreichung



Fortschrittstracking über effiziente Dashboards



Steuerung über ESG-relevante KPIs und monetäre Aufwände

KUNDEN AUS VERSCHIEDENSTEN BRANCHEN VERTRAUEN AUF UNSERE ESG-LÖSUNGEN



AUSGEWÄHLTE CONSUST REFERENZEN NACH BRANCHEN

Industrie und Automotive



Konsumgüter



Bau



Chemie



Möbel



Energie- und Wasserwirtschaft



Bahntechnik



Gesundheit und Soziales



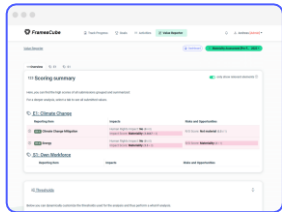
Weitere Branchen



STRUKTURIERTER UND GEFÜHRTER PROZESS FÜR ALLE PHASEN DER ESG-BERICHTERSTATTUNG

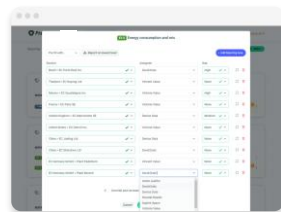


Datenpunkte auswählen



Identifikation der relevanten Datenpunkte (z.B. DMA)

Transparenz schaffen



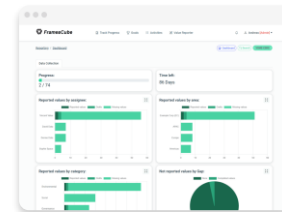
Zuweisen der Datenpunkte und Analyse von Gaps

Daten sammeln & berechnen



KI-gestützte Datensammlung und KPI-Berechnung (z.B. CCF)

Fortschritt überwachen



Fortschrittmontoring mit Dashboards und Schließen von Lücken

Bericht erstellen



Berichterstellung im Tool inkl. Tagging der Datenpunkte

KONTAKT



Dr. Julian Grenz

Head of Operations

+49 5246 9674900

Julian.grenz@consust.de

www.consust.de

Copyright: Die in dieser Präsentation dokumentierten Gedanken und Vorschläge sind geistiges Eigentum der CONSUST GmbH und unterliegen den geltenden Urheberrechtsgesetzen. Die unautorisierte Nutzung, die gesamte oder teilweise Vervielfältigung sowie jede Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.